

**OBERBÜRGERMEISTER
DR. KLAUS WEICHEL**

**Allgemeinverfügung
der Stadt Kaiserslautern zur Erteilung von Auflagen bei Versammlun-
gen unter freiem Himmel vom 19.01.2022**

Dienstgebäude
Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1
67657 Kaiserslautern

Datum
19.01.2022

Telefon-Durchwahl
0631 365-1011

Telefax
0631 365-1019

E-Mail
klaus.weichel@
kaiserslautern.de

Unser Zeichen

Die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Versammlungsbehörde erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersammIG) i.V.m. § 4 Abs. 2 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 03.12.2021 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 13.01.2022 (29. CoBeLVO), § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art unter freiem Himmel in der Stadt Kaiserslautern, die im Zusammenhang mit den zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie ergriffenen Infektionsschutzmaßnahmen stehen, werden bis einschließlich 11.02.2022 folgende Auflagen angeordnet:
 - a) Zwischen den einzelnen Teilnehmenden, sofern sie nicht dem gleichen Hausstand angehören, und zu unbeteiligten Passanten ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske oder eine Maske eines vergleichbaren Standards zu tragen.
 - c) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von dem Abstandsgebot und der Maskenpflicht entbunden. Das Abstandsgebot und die Maskenpflicht gelten ebenfalls nicht für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 verfüigten Auflagen wird hiermit im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs.1 des Landesverwaltungsverfahrens-

gesetzes in Verbindung mit § 41 Abs.4 Satz 4 des Verwaltungsvorfahrensgesetzes) und tritt am 21.01.2022 um 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Die Verfügung und deren Begründung können an der Rathausinformation, Willy-Brandt-Platz 1, 67659 Kaiserslautern, oder an der Information im Rathaus Nord, Benzinring 1, 67657 Kaiserslautern, zu den üblichen Dienstzeiten sowie auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kaiserslautern (https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/bekanntmachungen/) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig handelt, wer als Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges einer vollziehbaren Auflage nach § 15 Abs. 1 oder 2 VersammlG nicht nachkommt. (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VersammlG)
3. Wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anmeldung (§ 14) durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 26 VersammlG)
4. Abhängig von der weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie und dem Verlauf der unter Ziffer 1 aufgeführten Versammlungen, können, ggf. auch vor Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverfügung, weitere Schutzmaßnahmen erlassen werden, die bis zu einem Versammlungsverbot reichen können.

Begründung:

Die unter Ziffer 1 der Allgemeinverfügung angeordneten Auflagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO.

Die Verfügung betrifft Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge jeglicher Art, die – sei es verbal oder nonverbal – auf die gemeinschaftliche kommunikative Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Impfungen etc.) abzielen und gemeinschaftlichen Widerstand zum Ausdruck bringen sollen. Insbesondere zählen hierzu die seit Mitte Dezember 2021 regelmäßig in Kaiserslautern und anderen Städten stattfindenden, allerdings nicht nach § 14 VersammlG angemeldeten, sog. Montagsspaziergänge. In Ansehung dessen, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und flexibel zu umgehen, ist diese umfassende Geltung der Verfügung geboten.

Bei dieser Art von Versammlungen, auch wenn sie als „Spaziergänge“ bezeichnet werden, handelt es sich um öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist dabei die Strategie zu versuchen, örtliche Zusammenkünfte von Personen unter Umgehung des Versammlungsgesetzes durchzuführen. Dies wird verfolgt, indem solche Versammlungen ohne die grundsätzlich gebotene Anzeige im Sinne von § 14 VersammlG durchgeführt werden, um damit die – zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen – behördlichen Präventiv-/Steuerungsmaßnahmen der Versammlungsbehörde und Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit als Veranstalter / Versammlungsleiter zu verschleiern.

Eine Versammlung wird dadurch charakterisiert, dass eine Personenmehrheit durch einen gemeinsamen Zweck inhaltlich verbunden und die Zusammenkunft auf die Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne der §§ 14 f. VersammlG sind demnach örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zu gemeinschaftlicher, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung und Kundgebung. Entscheidend ist, dass die Meinungsbildung und -äußerung mit dem Ziel erfolgt, auf die Öffentlichkeit entsprechend einzuwirken.

Durch die mediale Berichterstattung infolge der seit Mitte Dezember bundesweit und auch in der Stadt Kaiserslautern stattfindenden Montagsspaziergänge, ist der Hintergrund der „Spaziergänge“ nun auch der breiten Masse der Bevölkerung bekannt. Es bedarf zur Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung nicht zwingend der versammlungstypischen Hilfsmittel wie Reden, Plakate, Banner, Flyer o.ä.. Versammlungen sind dabei nicht auf Zusammenkünfte traditioneller Art beschränkt, sondern umfassen vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens (wie Sitzdemonstrationen, Mahnwachen, Schweigemärsche, Straßentheater und Menschenketten) bis hin zu nonverbalen Ausdrucksformen.

Die Montagsspaziergänge haben nach ihrem Gesamtgepräge das Ziel, gemeinschaftlich zusammen zu kommen, um eine demonstrative Aussage im Kontext der Corona-Schutzmaßnahmen zu transportieren („Montagsproteste: Jetzt erst recht – ganz Deutschland geht auf die Straße und die Pfalz ist mit dabei! Über 100.000 Bürger waren vergangenen Montag bei Spaziergängen und Versammlungen auf der Straße und es werden von Woche zu Woche mehr. Ein Rekord löst den nächsten ab. Auch für Montag sind einige Städte neu mit am Start – ebenso bei uns in der Pfalz. Überall gehen Menschen friedlich, selbstbestimmt und eigenverantwortlich auf die Straße und lassen sich nicht weiter bevormunden oder einschüchtern.“ [Telegram Kanal: „Freie Pfälzer“ vom 16.12.2021].) und damit auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken. Insofern liegt die Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern vor, die auf eine „gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung“ gerichtet ist.

Es besteht somit nach § 14 VersammlG grundsätzlich das Erfordernis, die Montagsspaziergänge als öffentliche Versammlung spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde anzumelden. Das Anmeldeerfordernis trägt dem Umstand Rechnung, dass die zuständigen Sicherheitsbehörden einen zeitlichen Vorlauf brauchen, um zu prüfen, ob von der Durchführung der Versammlung Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen und bejahendenfalls Vorkehrungen zu treffen haben, um die Gefahren und Schäden für Dritte zu verhindern. Die Erfahrungen der vergangenen Montagsspaziergänge, sei es in der Stadt Kaiserslautern oder bundesweit, zeigt, dass eine Anmeldung nach § 14 Versammlungsgesetz bewusst nicht vorgenommen wird. Hiermit wird u.a. versucht, etwaigen behördlichen Auflagen zu entgehen und Verantwortlichkeiten zu verschleiern. Es ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass auch weiterhin versucht wird, derartige Versammlungen ohne Anmeldung und die derzeit erforderlichen behördlichen Auflagen durchzuführen. Vor diesem Hintergrund sind die notwendigen Schutzmaßnahmen, mangels eines verantwortlichen Versammlungsleiters, mittels Allgemeinverfügung zu treffen.

Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen. Namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten werden und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird.

In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens in der Stadt Kaiserslautern, mit einer deutlich über dem Landesschnitt liegenden 7-Tage-Inzidenz von 679,3¹ (Stand: 18.01.2021) und der zunehmenden Verbreitung der neuen Virusvariante „Omikron“, kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung einer Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit in § 15 Abs. 1 VersammlG umfasst u.a. den Schutz zentraler Rechtsgüter wie das Grundrecht Dritter auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insoweit trifft den Staat eine grundrechtliche Schutzpflicht, in deren Kontext auch zahlreiche zur Bekämpfung der nach wie vor andauernden Covid-19-Pandemie von Bund, Ländern und Gemeinden ergriffene Infektionsschutzmaßnahmen stehen.

¹ <https://lua.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/coronavirus-sars-cov-2-aktuelle-fallzahlen-fuer-rheinland-pfalz/>

Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und dem Schutzzweck des Art. 8 GG, ist einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zunächst mit Auflagen zu begegnen, sofern diese im konkreten Fall geeignet sind, der Gefährdung entgegenzuwirken. Der Prognosemaßstab der „unmittelbaren Gefährdung“ erfordert, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Notwendig ist dabei immer ein hinreichend konkreter Bezug der Erkenntnisse oder Tatsachen zu der geplanten Veranstaltung.

Die Versammlungsbehörde hat im Einzelfall stets eine valide Gefährdungseinschätzung gemäß § 15 Abs. 3 VersammlG in Verbindung mit dessen Absätzen 1 und 2 vorzunehmen, wobei allein der Verstoß gegen die Anmeldepflicht nach § 14 Abs. 1 VersammlG noch nicht ausreicht, um eine nicht angemeldete Versammlung aufzulösen oder im Vorfeld zu verbieten. Vielmehr ist aufgrund der Ermessensbestimmung des § 15 Abs. 3 VersammlG zu prüfen, ob und inwieweit durch entsprechende Maßnahmen einer durch bevorstehende Versammlungsereignisse erwartbaren Gefährdungslage begegnet werden kann.

Zu diesen Maßnahmen gehören auch solche, die in der gegenwärtigen pandemischen Lage mit sich ausbreitenden neuen, hochansteckenden Virusvarianten auf einen verbesserten Infektions- und Gesundheitsschutz abzielen. § 4 Abs. 2 der 29. CoBeLVO ermöglicht den nach dem Versammlungsgesetz zuständigen Behörden, für Versammlungen nach Art. 8 des Grundgesetzes (GG) entsprechende Auflagen festzulegen. Diese können sich beispielsweise auf das Abstandsgebot, die Maskenpflicht oder den gemeinsamen Aufenthalt nichtimmunisierter Personen im öffentlichen Raum bzw. die Beschränkung der Personenanzahl bei Zusammenkünften beziehen.

In jüngster Zeit zeigt sich bundesweit, aber auch in Rheinland-Pfalz und in der Stadt Kaiserslautern, eine deutliche Zunahme hinsichtlich nicht angezeigter „Spaziergänge“, die durch die Gleichzeitigkeit von akkurater Planung und vermeintlicher Spontanität geprägt sind: Man trifft sich zielgerichtet und scheinbar spontan, um gemeinsam – ohne Plakate und Parolen – und gleichsam performativ, ohne Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen, eine Wegstrecke zu absolvieren. Das soll einen beiläufigen und alltäglichen Charakter haben (um das Versammlungsgesetz zu umgehen) und zugleich soll das kommunikative Anliegen transportiert werden.

Die Erfahrungen der bisherigen „Montagsspaziergänge“ haben gezeigt, dass die Gefahr von unangemeldeten Versammlungen – auch in Kaiserslautern – virulent ist und dass hierbei aufgrund des hohen Mobilisierungspotenzials eine erhebliche Anzahl von Personen zur Teilnahme bereit ist.

So stieg die Anzahl der Teilnehmer in Kaiserslautern von ca. 500 am 13.12.2021, über 1.200 am 20.12.2021 auf 1.500 Personen am 27.12.2021 an. Seither bewegt sich der Teilnehmerkreis zwischen 400 und 800 Personen.²

Auch in anderen Städten in Rheinland-Pfalz war eine erhebliche Anzahl an „Montagsspaziergängern“ zu verzeichnen. So beteiligten sich am 13.12.2021 in Wörth ca. 70 Personen, in Germersheim ca. 100 Personen, in Kandel 100 Personen, in Bad Bergzabern ca. 250 Personen, in Annweiler ca. 40 Personen und in Landau und in Speyer ca. 200 Personen an den jeweiligen Versammlungen. Am 20.12.2021 verzeichnete die Stadt Koblenz rund 800, Landau 100 und Germersheim 150 Teilnehmer. In Morbach und Idar-Oberstein mussten mehrere, teils sehr aggressive Personen, kurzzeitig in Gewahrsam genommen werden.³ In der Stadt Koblenz fand darüber hinaus am 01.01.2022 ein weiterer Spaziergang mit etwa 2.000 Personen statt.⁴ Dieser Trend setzte sich auch bei den weiteren Montagsspaziergängen im Januar 2022 fort.

Um bei derartigen Veranstaltungen die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die von der Verbreitung von SARS-CoV-2 ausgehen, so weit wie möglich zu reduzieren, erweisen sich die unter Ziffer 1 verfügbaren Auflagen als geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Einhaltung eines Mindestabstands wird nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der Einschätzung des RKI als elementare Schutzmaßnahme angesehen, um das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 erheblich zu senken. Durch eine Unterschreitung des Mindestabstandes kann die Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus ungehindert erfolgen, was es in Anbetracht der hohen Inzidenzen und der Verbreitung der Omikron Variante unbedingt zu vermeiden gilt. Vor diesem Hintergrund wird das Abstandsgebot als Auflage angeordnet.

Die bisherigen Versammlungen haben allerdings gezeigt, dass der Mindestabstand, trotz Hinweisen der Polizei oder der Versammlungsbehörde, nicht immer konsequent eingehalten werden. Dies kann aus Unachtsamkeit, z.B. bei Engstellen oder, so wie die bisherigen Montagsspaziergängen in Kaiserslautern und anderen Städten gezeigt haben, auch bewusst geschehen. Aufgrund der zu erwartenden Größe der Veranstaltungen, der Vielzahl von möglichen Kontakten und einer nur schwer durchzuführenden Nachverfolgung von Infektionsketten, ist es allerdings erforderlich, das Übertragungsrisiko soweit wie möglich zu senken, um eine Ausbreitung von SARS-CoV-2

² Pressemitteilung Polizeipräsidium Westpfalz vom 20.12.2021
Die Rheinpfalz – Pfälzische Volkszeitung vom 27.12.2021, S. 1 ;
Pressemitteilung Polizeipräsidium Westpfalz vom 03.01.2022
Pressemitteilung Polizeipräsidium Westpfalz vom 17.01.2022

³ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/kreis-bad-duerkheim-verbietet-corona-proteste-100.html>

⁴ <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/coronademo-in-koblenz-100.html>

unter den Teilnehmenden und ggf. unbeteiligten Passanten zu verhindern. Aus diesem Grund ist es darüber hinaus erforderlich, als weitere Schutzmaßnahme das Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen. Gerade in solchen Situationen, in denen der Mindestabstand unterschritten wird, haben sich die Masken als geeignetes Mittel zur Reduzierung des Übertragungsrisikos von SARS-CoV-2 erwiesen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes trägt dazu bei, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, zu schützen. Das RKI empfiehlt das generelle Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Auch im Außenbereich ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in bestimmten Situationen sinnvoll, z. B. wenn der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, längere Gespräche und gesichtsnahe Kontakte erfolgen, oder in unübersichtlichen Situationen mit Menschenansammlungen.⁵

Vor dem Hintergrund der bei den bisherigen Aktionen in der Stadt Kaiserslautern und im gesamten Bundesgebiet gewonnenen Erfahrungen, ist nach der Gefahrenprognose mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen bei Durchführung der in Ziffer 1 bezeichneten Versammlungen ohne behördliche Anordnung nicht gewährleistet ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Versammlungsteilnehmer die erforderlichen Schutzmaßnahmen, die sie gerade ablehnen, von sich aus beachten.

Die Stadt Kaiserslautern hatte von Ende Dezember 2021 bis einschließlich 20.01.2022 derartige Versammlungen verboten. Ein solches Verbot stellt allerdings einen schwerwiegenden Eingriff in Art. 8 GG dar und kann nur als ultima ratio in Betracht kommen. Es ist fortlaufend, gerade bei einer sich verändernden Sachlage, auf seine Erforderlichkeit hin zu überprüfen. Zwischenzeitlich ist die Teilnehmerzahl von 1.500 Personen am 27.12.2021 auf 400 am 17.01.2022 gesunken. Zum Zeitpunkt des damaligen Versammlungsverbots musste noch von einer steigenden Teilnehmerzahl ausgegangen werden und es bestand die Befürchtung, dass aufgrund der Versammlungsverbote anderer Kommunen ein Verdrängungseffekt nach Kaiserslautern eintreten könnte. In die damaligen Überlegungen wurde auch mit einbezogen, dass sich gewalttätige Auseinandersetzungen, wie sie in anderen Städten vorgekommen sind, ebenfalls nach Kaiserslautern verlagern könnten. Gegenwärtig stehen diese Punkte nach der aktuellen Gefahrenprognose nicht mehr zu befürchten.

⁵ Quelle Robert Koch Institut, Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Coronavirus SARS-CoV-2 / Krankheit COVID-19 vom 14.10.2021

Aktuell ist eine sinkende Teilnehmerzahl zu verzeichnen und die bisherigen Versammlungen in Kaiserslautern verliefen, trotz Versammlungsverbot, allesamt friedlich. Eine Vielzahl der Kommunen im Umland von Kaiserslautern verzichtet derzeit auf ein Versammlungsverbot, sodass die Verdrängungsproblematik aktuell nicht mehr als akut anzusehen ist. Hinzu kommt, dass zwischenzeitlich mehr wissenschaftliche Erkenntnisse zu der Omikron Variante vorliegen, die bei der aktuellen Gefahrenprognose zu berücksichtigen sind. Der Umstand allein, dass eine Versammlung nach § 14 VersammlG nicht ordnungsgemäß angemeldet wurde, reicht für sich genommen noch nicht aus, um eine solche Versammlung zu verbieten.

Ein Versammlungsverbot ist nach der aktuellen Gefahrenprognose daher derzeit nicht mehr erforderlich. Gleichwohl kann ein solches bei einer sich verändernden Sach- und Gefährdungslage wieder in Betracht kommen. Im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erweisen sich dagegen die getroffenen Anordnungen bezüglich des Abstandsgebots und der Maskenpflicht im Sinne des § 3 Abs. 2 der 29. CoBeLVO derzeit als erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des hiermit verfolgten Zweckes, nämlich das Übertragungsrisiko von SARS-CoV-2 bei den geplanten Versammlungen möglichst gering zu halten, und mit dem Gebot, das mildeste Eingriffsmittel zu wählen, als vereinbar.

Vor diesem Hintergrund war die Allgemeinverfügung zu erlassen, zumal eine andere, den gleichen Erfolg herbeiführende Maßnahme zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung nicht ersichtlich war. Namentlich eine örtliche Begrenzung der Versammlung wäre nicht gleichermaßen effektiv. In Hinblick darauf, dass diese Versammlungen gerade darauf abzielen, hoheitliche Maßnahmen zu unterlaufen und zu umgehen, wäre eine Beschränkung der angeordneten Maßnahmen auf Teile des Stadtgebietes nicht in vergleichbarem Maße geeignet. Die Gefährdungen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit bestehen nicht lediglich bei einem örtlich verdichteten Zusammenkommen zahlreicher Personen ohne Beachtung der zentralen Hygienemaßnahmen in ausgewählten Teilen der Stadt Kaiserslautern. Es besteht die Besorgnis, dass die betreffenden Personen, so wie es bereits bei den vergangenen Versammlungen in Kaiserslautern praktiziert wurde, andernfalls auf andere (nicht erfasste) Örtlichkeiten ausweichen.

Die getroffene Anordnung ist auch angemessen, sie dient dem Schutz hochrangiger Rechtsgüter (Leib, Leben und Gesundheit) und sie steht nicht außer Verhältnis zu der Eingriffsintensität. Zu berücksichtigen ist auch, dass es sich bei der Verpflichtung zum Abstand halten und Maskentragen um relativ geringfügige Eingriffe handelt, welche den Zweck der Demonstration nicht vereiteln, sondern in Zeiten der Pandemie gerade erst möglich machen.

Bei ordnungsgemäß angemeldeten Versammlungen, Ansammlungen und Aufzügen wird momentan durch die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Versammlungsbehörde obligatorisch aus Infektionsschutzgründen das Tragen einer Maske gem. der 29. CoBeLVO und das Einhalten eines Mindestabstandes durch einen entsprechenden Auflagenbescheid auferlegt. In Anbetracht des Grundsatzes der Gleichbehandlung wäre es nicht nachvollziehbar, wenn für unangemeldete Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge diese Auflagen nicht gelten würden. Daher erlässt die Stadtverwaltung Kaiserslautern als Versammlungsbehörde diese Allgemeinverfügung, die für die nicht angemeldeten „Montagsspaziergänge“ ebenfalls die gleichen Auflagen festlegt. So werden für alle Versammlungen, Ansammlungen und Aufzüge eine Maskenpflicht und das Abstandsgebot gleichermaßen angeordnet.

Bei der Festsetzung der Geltungsdauer der Verfügung wurde sich an der Geltungsdauer der aktuellen CoBeLVO orientiert. Nach der aktuellen Lageeinschätzung wird sich das Infektionsgeschehen bis zum Ablauf der Gültigkeit der Allgemeinverfügung nicht derart verbessern, dass auf die Maskenpflicht und das Abstandsgebot verzichtet werden könnte. Der gewählte Zeitrahmen beschneidet auch in keinster Weise dauerhaft oder unangemessen die Rechtsposition der durch diese Verfügung betroffenen Personen. Nach pflichtgemäßem Ermessen erscheint der gewählte Zeitraum als angemessen und erforderlich.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 2 der Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dem mit der Auflage einer Maskenpflicht verfolgten Ziel des Schutzes der Gesundheit und des Lebens ist Vorrang vor dem Interesse an der Durchführung einer unangemeldeten Versammlung ohne behördliche Schutzauflagen einzuräumen. Es kann nicht bis zum Abschluss eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden, weil sonst die dringende Gefahr irreparabler Schäden durch eine mögliche Infektion mit SARS-CoV-2 für die betroffenen Rechtsgüter bestünde. Eine Interessenabwägung gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO konnte daher im Interesse eines effektiven Gesundheitsschutzes von Dritten aufgrund der Dringlichkeit (hochdynamisches Infektionsgeschehen, rasche Ausbreitung der besorgniserregenden Omikron-Variante) hier ausnahmsweise nur zu Gunsten der Anordnung der sofortigen Vollziehung ausfallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Willy-Brandt-Platz 1, 67657 Kaiserslautern, oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Benzinoring 1, 67657 Kaiserslautern, 1. Obergeschoß, Gebäude B, Zimmer B 110, erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.kaiserslautern.de/serviceportal/ekommunikation aufgeführt sind.

Kaiserslautern, den 19.01.2022

gez.

Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister